

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 28. Juni 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 112.) Urlaub des Generalsuperintendenten D. Kalmus. — (Nr. 113.) Pfarrbesoldung. — (Nr. 114.) Aufkündigung der landschaftlichen Zentral-Pfandbriefe aus den Jahren 1922 und 1923. — (Nr. 115.) Ablieferung von Druckschriften an die Universitätsbibliothek. — (Nr. 116.) Kirchenlammlung für die Auswandererfürsorge und Seemannsmission. — (Nr. 117.) Kirchenkollekte für das Gainssteinwerk. — (Nr. 118.) Missionskindergabe. — (Nr. 119.) Choralgesang. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notiz.

Der Generalsuperintendent der Provinz Pommern
(Ostsprenkel).

Stettin, den 18. Juni 1928.

(Nr. 112.) Urlaub des Generalsuperintendenten D. Kalmus.

Ich bin vom 27. Juni bis 8. August d. Js. beurlaubt. Sofern nicht aus besonderen Gründen meine persönliche Kenntnissnahme gewünscht wird, empfiehlt es sich, während dieser Zeit etwaigen Eingaben in der Aufschrift den Namen nicht beizufügen, damit der Eingang ohne Umwege an meinen Vertreter gelangt.

G. S. I. Nr. 232.

D. Kalmus.

(Nr. 113.) Pfarrbesoldung.

Evangelischer Oberkirchenrat.

E. D. I. 7468 II.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Juni 1928.
Fehlbstraße 3.

Sofort!

A. In Verfolg unseres Erlasses vom 5. sowie unserer Drahtung vom 15. d. Mts. — E. D. I. 7371 und 7468 I — lassen wir hierneben den Evangelischen Konsistorien die vom Kirchensenat unter dem 22. Mai d. Js. mit Zustimmung der zuständigen Herren Staatsminister beschlossene

Ordnung

der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union

mit dem Auftrage zugehen, die darin festgelegten Grundsätze und Sätze mit Wirkung ab 1. Oktober 1927 bei der Durchführung der Übergangsversorgung unseres Pfarrerstandes nach den sonstigen bisherigen allgemeinen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Eine den nunmehrigen Stand der Übergangsversorgung kodifizierende Neufassung dieser Vorschriften an Stelle derjenigen vom 31. Juli 1923 (RGVB. S. 35 ff.) mit ihren seitherigen Ergänzungen wird vorbereitet. Für die Anwartschaft der Kirchengemeinden, Parochial-, Stadtsynodalverbände auf subsidäre staatliche Bedürfniszuschüsse nach §§ 1 bis 4 des Staatsgesetzes vom 30. April 1928 (Ges. S. S. 146) zur Deckung des neuen Besoldungsbedarfs ihrer aktiven Geistlichen (einschl. aller Schwierigkeitszulagen nach Abschnitt I 3 Abs. I, sowie der Kinderbeihilfen und der örtlichen Sonderzuschläge) bleiben die Anweisungen in Abschnitt II unseres Runderlasses vom 10. März 1927 — E. D. I. 6464 II — (RGVB. S. 21 ff.) und die dazu gegebenen besonderen Erläuterungen vom

21. Oktober 1927 — E. D. I 7694 —

27. Oktober 1927 — E. D. I 8448 —

30. Januar 1928 — E. D. I 6173 —

21. April 1928 — E. D. I 7022 —

mit der bereits unter dem 3. Mai d. Js. — E. D. I 7022 II — angekündigten Maßgabe verbindlich,

daß für das Rechnungsjahr 1928 an die Stelle der für das Rechnungsjahr 1927 verbindlich gewesenen örtlichen kirchensteuerlichen Deckungsleistung von mindestens istmäßig 1,5 v. H. des Reichseinkommensteuerfolls eine solche von mindestens istmäßig 2. v. H. des Reichseinkommensteuerfolls von 1927 tritt.

Auf die Dringlichkeit möglichst weitgehender Steigerung und schärfster Erfassung aller für die Pfarrbesoldungslast in Betracht kommenden örtlichen kirchlichen Deckungsmittel aus dem Stelleneinkommen, dem Kirchenvermögen und den Kirchensteuern wird erneut ernstlich hingewiesen, da ohne solche Anspannung der prinzipialen kirchengemeindlichen Besoldungspflicht die Durchführbarkeit der Neuordnung nicht verbürgt werden kann.

Die Durchführung von Abschnitt I 3 (ruhegehaltsfähige Zulagen) hat sich zunächst auf die Einreihung aller kraft bisheriger Zuweisung (nach § 2b Abs. II bis IV der Grundsatzen vom 31. Juli 1923) in der bisherigen gehobenen Grundgehaltsstaffel bereits befindlichen Geistlichen, und zwar sowohl derjenigen, die am 30. September 1927 dieser Gruppe angehörten, als auch der seither bis jetzt in sie eingewiesenen, zu beschränken. Wegen der Ausführung der Absätze I b und II dieses Abschnitts I 3 ergeht besondere Verfügung.

Wegen der Zahlbarmachung der staatlichen Bedürfniszuschüsse zur Besoldung der aktiven Geistlichen sowie der aus den staatlichen Mitteln bereitzustellenden Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren (cf. Runderlaß vom 11. Juli 1925 — E. D. I. 7586 —).

Auf die den aktiven Geistlichen, den Ruhestandsgeistlichen und den Hinterbliebenen nach der Neuordnung für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 30. Juni 1928 zustehenden Bezüge sind die ihnen für die gleiche Zeit aus örtlichen kirchlichen oder aus staatlichen Mitteln gemäß unseren Erlassen vom 11. Oktober 1927 — E. D. I. 8311 — und vom 1. März 1927 — E. D. I. 6440 — gewährten Vorschüsse anzurechnen. Eine Rückforderung hiernach etwa überzahlter Vorschüsse findet nicht statt.

Soweit auf Grund dieser Verrechnung Nachzahlungen an die Geistlichen usw. zu leisten sind, werden sie sofort im vollen Umfang fällig. Bei Geistlichen, die nach dem 1. Oktober 1927 aus dem Amt in den Ruhestand übergetreten sind, müssen die auf das Gehalt und die auf das Ruhegehalt entfallenden Nachzahlungen gesondert behandelt werden. Sind zum Empfang von Nachzahlungen Berechtigte inzwischen bereits verstorben, so regelt sich die Frage eines Bezugsrechts ihrer Hinterbliebenen oder Erben nach den in entsprechenden Fällen für die Staatsbeamtenbesoldung maßgebenden Grundsätzen.

Die Nachzahlungen auf Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse sind wie diese selbst zahlbar zu machen, aber bei ihrer summarischen Anforderung gegenüber den Herren Regierungspräsidenten (cf. Abschnitt II Abs. 5 Satz 3 ff. von E. D. I. 7586 vom 11. Juli 1925) zu trennen nach Nachzahlungen, die auf die Zeit bis Ende März 1928 (R. J. 1927) und nach Nachzahlungen, die auf die Zeit seit Anfang April 1928 (R. J. 1928) entfallen.

Die Nachzahlungen auf Dienstbezüge aktiver Geistlicher unterfallen ebenso wie die laufenden Dienstbezüge zunächst der prinzipialen Besoldungspflicht der zuständigen Kirchengemeinde (des zuständigen Verbandes). Soweit sie auf das Rechnungsjahr 1927 entfallen, ist daher für ihre Deckung in erster Linie auf etwaige noch verfügbare Überschüsse des Stelleneinkommens, des Kirchenvermögens und der Kirchensteuereinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1927 zurückzugreifen und dürfen staatliche Bedürfniszuschüsse nur insoweit gewährt werden, als derartige örtliche Mittel aus 1927 nicht mehr bereitgestellt werden können. Soweit die Nachzahlungen auf das Rechnungsjahr 1928 entfallen, finden auf ihre Deckung die ab 1. April 1928 für die Aufbringung des laufenden Besoldungsbedarfs im Rechnungsjahr 1928 geltenden Vorschriften Anwendung. Diejenigen Kirchengemeinden (Verbände), welche für die Deckung der ihnen hiernach obliegenden Nachzahlungen staatliche Bedürfniszuschüsse anfordern, haben daher ihre Anforderung zu trennen nach dem Zuschußbedarf für das Rechnungsjahr 1927 nebst dazugehöriger Nachweisung und nach dem Zuschußbedarf für das Rechnungsjahr 1928 nebst dazugehöriger Nachweisung. Die Konsistorien haben alsdann die danach festzusetzenden Staatszuschüsse für diese Nachzahlungen mit besonderen Nachweisungen „betreffend Nachzahlungen“ bei den Herren Regierungspräsidenten usw. anzufordern und zwar gleichmäßig getrennt nach

Nachzahlungszuschüssen für 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 und nach

Nachzahlungszuschüssen für 1. April bis 30. Juni 1928,

damit die noch auf das Rechnungsjahr 1927 entfallenden Staatszuschüsse für Besoldungsnachzah-

lungen ebenso wie die obigen Nachzahlungen auf Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse aus 1927 von den Regierungshauptkassen als Mehrausgabe bei Kapitel 189 Tit. 80 des Staatshaushaltplans in der Rechnung für 1928 besonders verrechnet werden können.

Bei der Berechnung der Nachzahlungen wie auch im übrigen, scheiden — wie wir vorsorglich ausdrücklich feststellen wollen — Abfindungsbeträge wegen Abbaus der bisherigen örtlichen Sonderzuschläge (cf. Erlaß des Herrn Finanzministers vom 19. Dezember 1927 — Pr. Bef. Bl. S. 258) aus.

In die Monatsnachweisungen über die laufend aufgebrachten Staatszuschüsse, die uns wie bisher, erstmalig für Juli 1928 nach neuer Ordnung unter Verwendung der bisherigen Muster einzureichen sind, sind die Zuschüsse für Nachzahlungen nicht aufzunehmen. Für ihre statistische Erfassung wie für diejenige der erstmaligen Vollausswirkung der neuen Ordnung werden dem Evangelischen Konsistorium schleunigst besondere Anweisungen und Muster zugehen, auf deren Bearbeitung das Evangelische Konsistorium sich schon jetzt bei der Behandlung seines Ausführungsmaterials einrichten wolle.

Um Stockungen in der Gehaltsversorgung usw. des Pfarrerstandes am 1. Juli 1928 zu vermeiden, wird die Ausführung der Neuordnung in erster Linie unverzüglich auf die Ausbringung der laufenden Dienst- und Versorgungsbezüge neuer Ordnung für 1. Juli 1928 ff. zu konzentrieren sein, während die Regelung der Nachzahlungen sich notfalls im Laufe des Juli abwickeln könnte.

B. usw.

C. Aus Anlaß und in Ergänzung der jetzigen Neuordnung der Pfarrbesoldung ist es unserer Kirche ermöglicht worden, für aktive Geistliche mit auswärts zu besuchenden Kindern zwischen dem 12. und dem 20. Lebensjahre neben ihrem Diensteinkommen (einschließlich etwaiger Zulagen, Kinderbeihilfen und dergl.) laufende Erziehungsbeihilfen ohne Nachweis einer persönlichen Bedürftigkeit und ohne unmittelbare oder mittelbare kirchensteuerliche Belastung ihrer Kirchengemeinde gleichfalls vom 1. Oktober 1927 ab gewähren zu können. Diese Beihilfen sind bemessen auf

jährlich je 200 RM für die zu Haus wohnenden, aber notwendigerweise eine auswärtige, in der Regel nur durch Benutzung von Fahrzeugen zu erreichende Schule besuchenden und dadurch in der Regel zu mindestens achtsündiger häuslicher Abwesenheit genötigten sogenannten „Fahrkinder“.

jährlich je 600 RM, insgesamt jedoch für die Kinder eines Geistlichen höchstens 1200 RM jährlich, für die zwecks Schulbesuchs auf Unterbringung in einer auswärtigen Pension angewiesenen Kinder.

Wegen der Ausführung dieser Neuordnung wird alsbald besondere Verfügung ergehen.

Für den Präsidenten:

gez.: D u s t e.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juni 1928.

Vorstehenden auszugsweisen Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Beachtung.

Die zuschussbedürftigen Kirchengemeinden haben den für die Pfarrbesoldung zu leistenden Kirchensteuerbetrag von mindestens istmäßig 2 % des Reichseinkommensteuersolls für 1927 für etwaige Ausfälle auf 2¼ % zu erhöhen und in den uns zwecks aufsichtlicher Genehmigung möglichst bald, spätestens bis 1. September 1928 einzureichenden Umlagebeschlüssen besonders kenntlich zu machen.

Diejenigen Kirchengemeinden, die kraft älterer Ordnung oder durch freiwillige Beiträge bzw. durch die politische Gemeinde ihren Kirchensteuerbedarf decken, haben uns den für die Pfarrbesoldung bestimmten Betrag von 2¼ % des Reichseinkommensteuersolls 1927, die Höhe dieses Solls, den Prozentsatz und Betrag der Gesamtumlage nach Umrechnung auf das Reichseinkommensteuersoll spätestens bis zum 1. September 1928 anzuzeigen und gleichzeitig die Äußerung des zuständigen Finanzamtes über die Richtigkeit des Reichseinkommensteuersolls einzureichen.

Wegen der nach den Grundsätzen und Sätzen des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (Gef.-S. S. 223) zu gewährenden Kinderbeihilfen nehmen wir auf die Bekanntmachung im Preussischen Besoldungsblatt Nr. 21 vom 22. Mai 1928, S. 170 bis 175 Bezug.

Der § 11 nebst Zusatz Nr. 70 lautet:

§ 11.

(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahre eine Kinderbeihilfe.

(2) Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich für die ersten beiden Kinder je 20 *RM*, für das dritte und vierte Kind je 25 *RM*, für das fünfte und jedes weitere Kind je 30 *RM*. Die Höhe des jeweils zu zahlenden Betrages bemißt sich nach der Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

a) für ehelich erklärte Kinder,

b) an Kindesstatt angenommene Kinder,

c) Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,

d) uneheliche Kinder. Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes die Kinderbeihilfe nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt. Eine Beamtin erhält die Kinderbeihilfe nur, wenn der volle Unterhalt von ihr als Mutter gewährt werden muß.

(4) Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn sie

a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden und

b) nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 *RM* haben.

(5) Die Kinderbeihilfe wird für jedes Kind nur einmal gewährt.

(6) Die Kinderbeihilfe fällt fort mit dem Ablaufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall der Beihilfe maßgebende Ereignis sich zugetragen hat. Eine einmal fortgefallene Kinderbeihilfe lebt nicht wieder auf, wenn die Vorbedingungen für ihre Gewährung nur vorübergehend wieder eintreten.

(7) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 *RM* haben, wird die Kinderbeihilfe ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

(8) Verheiratete Beamtinnen erhalten Kinderbeihilfen für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Entsprechendes gilt für die geschiedenen Beamtinnen.

(9) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Kinderbeihilfe.

(10) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reichs, eines der Länder oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes bekleiden, wird von der Kinderbeihilfe nur der Teilbetrag gewährt, der dem Teile des aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalts an dem Gesamtgrundgehalt entspricht.

Nr. 70. Vollendet ein Kind, für das eine Kinderbeihilfe bezogen wird, das sechzehnte Lebensjahr, so ist die Zahlung der Kinderbeihilfe einzustellen, wenn nicht der zum Bezuge berechtigte Beamte schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug der Kinderbeihilfe maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht.

Egb. IX. Nr. 1664.

W a h n.

Ordnung

der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der Evangelischen Kirche

der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom $\frac{22. \text{ Mai}}{14. \text{ Juni}}$ 1928.

I. Für aktive Geistliche:

1. Grundgehalt: 4400 — 4900 — 5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 *RM* jährlich, steigend in Dienstaltersstufen von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung der Stufe 6200 *RM*, vom Eintritt in diese Stufe ab von 3 zu 3 Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts mit Vollendung des zwanzigsten Dienstjahres.

Für Geistliche mit einem Lebensalter unter 30 Jahren werden bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres die ihnen nach ihrem Besoldungsdienstalter jeweils zustehenden Grundgehaltsbezüge um jährlich 200 *RM* gekürzt.

Überleitung: Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Geistlichen mit den Bezügen der bisherigen allgemeinen Grundgehaltsstaffel (entsprechend Besoldungsgruppe A 10) erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren; doch dürfen die hierdurch bedingten Verkürzungen des Besoldungsdienstalters vier Jahre nicht übersteigen; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Geistlichen mit den Bezügen der bisherigen gehobenen Grundgehaltsstaffel (entsprechend Besoldungsgruppe A 11) erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter. — Regelung des Besoldungsdienstalters als solches nach den bisherigen kirchengesetzlichen Vorschriften.

2. **Wohnungsgeldzuschuß** bleibt außer Ansatz, da er als durch die den Geistlichen kirchengesetzlich (§§ 1, 5—8 R. Ges. 26. 5. 1909) zustehende Dienstwohnung oder angemessene Mietsentschädigung abgegolten zu gelten hat.

3. **Ruhegehaltsfähige Zulagen:** I. für 40 % der am 1. Oktober 1927 besetzt gewesenen Pfarrstellen (einschließlich derjenigen, bei denen für Oktober 1927 gnadenzeitberechtigte Hinterbliebene vorhanden waren) jährlich je 600 *RM*.

In den Kreis dieser Zulagestellen sind einzureihen:

- a) die am 30. September 1927 kraft bisheriger Zuweisung in der bisherigen gehobenen Grundgehaltsstaffel entsprechend Gruppe A 11 gewesenen Geistlichen für die Dauer ihres Amtes;
- b) außer diesen und künftig je nach ihrem Amtsausscheiden:
 - a) die Superintendenten während der Betrauung mit dem Ephoralamt,
 - β) Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder anstrengend ist nach Anordnung des Provinzialkirchenrates, der vorher die Kirchengemeinde und den Kreissynodalvorstand zu hören hat.

II. **Kirchengemeinden** (Stadtsynodal-, Parochialverbände), die für die Aufbringung des gesamten Besoldungsbedarfs ihrer Pfarrstellen subsidiäre staatliche Bedürfniszuschüsse aus den Mitteln des Staatsges. vom 30. April 1928 (Ges.-S. S. 146) nicht in Anspruch nehmen, dürfen mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung neben dem Grundgehalt ihrerseits Zulagen aus dem Stelleneinkommen oder aus sonstigen kirchengemeindlichen Vermögens- oder Steuermitteln gewähren.

Sofern solche Zulagen einen Jahresbetrag von 600 *RM* erreichen oder übersteigen, sind die mit ihnen bedachten Pfarrstellen, jedoch mit nicht mehr als 10 v. H. der Gesamtzahl der im preussischen Gesamtbereich der Kirche am 1. Oktober 1927 besetzt gewesenen Pfarrstellen, in das unter I. zugelassene Kontingent von 40 % einzurechnen und die Zulagen selbst in diesen Einrechnungsfällen bis zur Höhe eines Jahresbetrages von 600 *RM* gleichfalls als ruhegehaltsfähig zu behandeln. Die übrigen zuschussfreien Pfarrstellen mit kirchengemeindlichen Zulagen von 600 *RM* jährlich und mehr, sowie zuschussfreie Pfarrstellen mit kirchengemeindlichen Zulagen unter 600 *RM* jährlich bleiben von der Anrechnung auf das unter I. zugelassene Kontingent von 40 % frei. Diese kontingentierungsfreien Zulagen können jedoch bis auf weiteres nicht als ruhegehaltsfähig anerkannt werden.

4. **Kinderbeihilfen:** entsprechend den Grundsätzen und Sätzen des § 11 im Staatsgesetz vom 17. Dezember 1927 (Ges.-S. S. 223).

5. **Ortliche Sonderzuschläge:** nach den jeweilig für die Staatsbeamten am dienstlichen Wohnsitz des Geistlichen geltenden Grundsätzen und Sätzen.

II. Für Ruhestandsgeistliche:

1. soweit sie zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt sind:

- a) **Ruhegehalt:** Umrechnung ihrer bisherigen Ruhegehaltsfestsetzung durch Erhöhung des für diese bisher maßgebend gewesenen Grundgehalts nach den Grundsätzen und Sätzen der §§ 19 ff. des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1927 unter Einzurechnung eines Wohnungsgeldzuschusses gemäß § 21 a. a. D.;
- b) **Frauenbeihilfe:** nach den bis zum 30. September 1927 in Geltung gewesenen Grundsätzen und Sätzen § 24 a. a. D.;
- c) **Kinderbeihilfe:** entsprechend den Grundsätzen und Sätzen des § 11 a. a. D. (cf. § 25 a. a. D.),

- d) örtliche Sonderzuschläge: entsprechend den jeweilig für die am Wohnsitz des Ruhestandsgeistlichen wohnsitzhabenden unmittelbaren Staatsbeamten i. R. geltenden Grundsätzen und Sätzen;
2. soweit sie nach dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzt sind:
- a) Ruhegehalt: zu berechnen nach der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Stala unter Zugrundelegung des sich gemäß I 1 dieser Übersicht zuzüglich etwaiger gemäß I 3 Abschn. I und II zustehender Ruhegehaltsfähiger Zulagen und eines Wohnungsgeldzuschusses nach dem ungefürzten Satze der Ortsklasse B ergebenden Dienststeinkommens, dem außerdem bei Superintendenten die eigentliche Ephoralzulage mit bisher 500 RM Jahresbetrag zuzuschlagen ist, sowie unter Berücksichtigung des nach den bisherigen Grundsätzen festzusetzenden Pensionsdienstalters;
- b) Kinderbeihilfe } wie bei II 1c und d
- c) örtliche Sonderzuschläge } — NB keine Frauenbeihilfe —

III. Für Witwen und Waisen:

1. soweit der Geistliche zum 1. Oktober 1927 oder früher in den Ruhestand versetzt oder vor dem 1. Oktober 1927 im Amte verstorben ist:
- a) Witwen- und Waisengeld:
- 60 % des nach II 1a umzurechnenden Ruhegehalts (Wittwengeld),
 $\frac{1}{5}$ des danach sich ergebenden neuen Wittwengeldes (Halbwaisen),
 $\frac{1}{3}$ des danach sich ergebenden neuen Wittwengeldes (Vollwaisen);
- b) Kinderbeihilfe: entsprechend §§ 11 und 25 des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1927,
- c) örtlicher Sonderzuschlag: entsprechend den jeweils für die am Wohnsitz der Witwe (Vollwaise) wohnsitzhabenden Staatsbeamten = Witwen (=Vollwaisen) geltenden Grundsätzen und Sätzen;
2. soweit der Geistliche nach dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzt oder seit dem 1. Oktober 1927 im Amte verstorben ist:
- a) Witwen- und Waisengeld:
- 60 % des nach II 2a zu berechnenden Ruhegehalts,
 $\frac{1}{5}$ bzw. $\frac{1}{3}$ des danach sich ergebenden Wittwengeldes;
- b) Kinderbeihilfe:
- c) örtlicher Sonderzuschlag: } wie oben III 1b und c.

IV. Allgemeines.

1. Rückwirkung ab 1. Oktober 1927;
2. keine Rückforderung der seit 1. Oktober 1927 bis zur Durchführung dieser Ordnung ausgebrachten Vorschüsse auf die vorstehende Neuordnung, soweit sie etwa die Bezüge neuer Ordnung übersteigen sollten.

Charlottenburg, am 14. Juni 1928.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Für den Präsidenten:

D. Dr. D u s s e.

C. D. L. 7468.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1928.

(Nr. 114.) Aufkündigung der landschaftlichen Zentral-Pfandbriefe aus den Jahren 1922 und 1923.

A b s c h r i f t.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Berlin W 8, den 1. Juni 1928.

Egb. Nr. 2656/28 R

Wilhelmplatz 6.

Von den landschaftlichen Zentral-Papiermark-Pfandbriefen sind die Jahrgänge 1922 und 1923 zur Einlösung mit 25 % ihres nach § 17 Absatz 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1925 (Preuß. Gesetzsammlung S. 169) festgestellten Goldmarkwertes zum 31. März 1928 aufgekündigt worden; ihre Einlieferung hat bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse in Berlin W 8,

Wilhelmplatz 6, für Rechnung der Zentral-Landschaftskasse gegen Empfangnahme des baren Einlösungsbetrages spätestens bis zum 30. Juni 1928 zu erfolgen (über das Nähere siehe die Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger vom 19. und 28. Dezember 1927).

Eine nicht unerhebliche Zahl der hiernach aufgekündigten Pfandbriefe ist bisher noch nicht eingeliefert worden. Es hat den Anschein, als ob die Aufkündigung dieser Pfandbriefe unter anderem von den Kirchengemeinden, in deren Händen sich erfahrungsgemäß vielfach landschaftliche Zentral-Pfandbriefe befinden, im allgemeinen nicht beachtet worden ist, vermutlich weil der Deutsche Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger von den kirchlichen Organen nur wenig gelesen wird. Wir bitten deshalb ergebenst, auf die Aufkündigung der landschaftlichen Zentral-Pfandbriefe aus den Jahren 1922 und 1923 im Kirchlichen Verordnungsblatt hinzuweisen, damit Rechtsnachteile kirchlicher Rechtspersönlichkeiten, die sich im Besitz derartiger Pfandbriefe befinden, vermieden werden.

Unterschrift.

An den Evangelischen Oberkirchenrat, Berlin-Charlottenburg, Lebensstraße 3.

Vorstehende Abschrift bringen wir den Kirchengemeinden zur Kenntnis und gegebenenfalls zur sofortigen weiteren Veranlassung.

Lgb. IV. Nr. 1422.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1928.

(Nr. 115.) **Ablieferung von Druckschriften an die Universitäts-Bibliothek.**

Wir bringen hiermit unsere Verfügung vom 24. März 1924 — VI 371 — auf Seite 63 des Kirchlichen Amtsblattes 1924 in Erinnerung, wonach alle von den Herren Geistlichen der Provinz Pommern herausgegebenen Gemeindeblätter (Heimatglocken), kirchliche Monatsblätter und dergl. an die Universität abzuliefern sind.

Lgb. VI. Nr. 1794.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Juni 1928.

(Nr. 116.) **Kirchenammlung für die Auswandererfürsorge und Seemannsmission.**

Auf Seite 211 des Kirchl. Amtsbl. für 1927 haben wir auf den 8. Sonntag nach Trinitatis, den 29. Juli 1928, eine gemeinsame Kollekte für die Auswandererfürsorge und die Seemannsmission ausgeschrieben.

Der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge, dem die Evangelisch-lutherische Auswanderermission in Hamburg, die Evangelische Auswanderermission in Bremen, sowie der Evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Wixhausen angehören, unterhält eine Geschäftsstelle in Berlin N 24, Oranienburger Straße 13/14. Er hat auch im Jahre 1926/27 allen Aufgaben einer geordneten kirchlichen Pflege des Auswandererwesens sich gewidmet, insbesondere nach Kräften die Auswanderungswilligen durch eine gewissenhafte Beratung namentlich über die kirchlichen und kulturellen Verhältnisse des Auslandes, dann die Auswanderer in den Hafenstädten durch Seelsorge, Fürsorge und Mitteilungen über die neue Heimat betreut und dadurch versucht, sie dem Glauben ihrer Kirche und dem deutschen Volkstum zu erhalten.

Bei der Auswanderungsbewegung, an der Deutschland im Jahre 1926 mit nicht weniger als 64 320 Volksgenossen beteiligt ist, stellt die größte Zahl der Auswanderer der Süden und Südwesten; auch der Nordwesten ist stark vertreten. Das Hauptzielland der Auswanderung sind noch immer die Vereinigten Staaten von Nordamerika; daneben kommen die Länder Südamerikas, besonders Brasilien, Argentinien und Paraguay, in neuerer Zeit auch Kanada, in Frage. Die Erhaltung heimischen Glaubens und Volkstums in den Zielländern fordert den Ausbau der Einwandererfürsorge, die der Verband in Verbindung mit den maßgebenden kirchlichen Stellen augenblicklich besonders in Südamerika betreibt.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag in Königsberg i. Pr. hat im Verfolg der Mitteilungen des Geschäftsberichts des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses über den Verband (vergl. das Druckheft „Der Deutsche Evangelische Kirchenbund in den Jahren 1924/27, S. 70/71“) folgenden Beschluß gefaßt (ebenda S. 137):

„Der Kirchentag freut sich der Zusammenfassung der evangelischen Auswandererfürsorge, an der auch die evangelischen Jungmännerbündnisse Deutschlands in Verbindung mit der weltweiten christlichen Jungmännerorganisation beteiligt sind. Er warnt vor leichtfertiger Ab- und Auswanderung aus der Heimat, erkennt aber die Fürsorge für alle evangelischen Auswanderer als eine notwendige Aufgabe an.“

Die Lösung dieser Aufgabe ist in erster Linie dem Verband für Evangelische Auswandererfürsorge anvertraut. Er ist hierbei in erheblichem Maße auf die finanzielle Hilfe der Kirchen angewiesen.

Auch die Seemannsmission, die dauernd vor wachsenden Aufgaben steht, muß auf allgemeine Unterstützung rechnen.

Der Zweckverband „Deutsche Evangelische Seemannsmission“ hat auch im Jahre 1926/27 seine Arbeit weiter ausdehnen können. Seine Mitglieder sind: Deutsch-lutherischer Seemannsfürsorgeverband in Hannover, Komitee für Deutsche Evangelische Seemannsmission in Berlin-Dahlem, Ostfriesische Seemannsmission in Emden, Diakonenanstalt „Nazareth“ in Bethel bei Bielefeld für die Seemannsmission in Amsterdam und das Generalkomitee für deutsche evangelische Seemannsmission in Großbritannien. Vorsitzender des Verbandes ist Bankdirektor Roese in Berlin-Steglitz, Geschäftsführer: Seemannspastor W. Thun in Altona, Schillerstr. 25. Organ des Verbandes sind die in Altona erscheinenden „Blätter für Seemannsmission“.

Welche Ausdehnung die durch den Weltkrieg aufs Schwerste geschädigte Seemannsmission schon wieder gewonnen hat, zeigen folgende Angaben über den Stand der Arbeit zu Anfang 1927. Die Seemannsmission unterhielt Anfang 1927 bereits 20 Seemannsheimen mit 826 Betten und 29 Lesezimmern. In ihrem Dienst standen hauptamtlich 13 Seemannspastoren und 35 Diakone. In den Heimen wohnten 1926 nicht weniger als 21 704 seemannische Gäste in 198 219 Schlafnächten; 330 000 besuchten die Lesezimmer, 16 857 die gottesdienstlichen Veranstaltungen, 20 959 die Vortrags- und Unterhaltungsabende, 5547 nahmen an den Weihnachtsfeiern teil. Es wurden über 19 859 Schiffe und 16 026 kranke Seeleute besucht und mit guten Schriften versorgt. Das für die Seeleute bestimmte Blatt „Der rechte Kurs“ erscheint im 18., der Seemannskalender im 23. Jahrgang.

Erfreulicherweise ist die deutsche Seeschifffahrt in aufsteigender Entwicklung begriffen. Die deutsche Handelsflotte, die 1914 mit 5,13 Millionen Register-Tonnen in der Weltschifffahrt an zweiter Stelle stand und nach dem Kriege auf 35 000 Register-Tonnen gesunken war, zählte am 1. Juli 1925 schon wieder 3,07 Millionen Register-Tonnen und 3,36 Millionen am 1. Juli 1927. Dabei waren noch 500 000 Register-Tonnen von den Reedereien in Auftrag gegeben. Wachsende Bedeutung gewinnt auch die deutsche Fischdampferflotte mit augenblicklich 368 Dampfern.

Mit dem Wachsen der deutschen Flotte steigt die Zahl der deutschen Seeleute. Auf deutschen Schiffen fahren zurzeit etwa 52 000, auf fremden etwa 3000 deutsche Seeleute. Die Mehrzahl stammte vor dem Kriege aus den Küstengebieten. Eine 1926 bei 5734 Heimgästen in Altona, Hamburg, Harburg, Bremerhaven und Geestemünde sowie in Königsberg erfolgte statistische Erhebung ergab, daß 42 % von der Küste stammten, 24 % aus Mitteldeutschland (Berlin, Brandenburg, Sachsen), 10 % aus Thüringen und Sachsen, 8 % aus Rheinland und Westfalen, 5 % aus Bayern, je 2 % aus Württemberg und Baden, 6 % aus anderen Gebieten. Die Seeleute, deren entsagungsreicher Dienst dem ganzen Volke zugute kommt, stammen also aus fast allen Gauen des deutschen Vaterlandes.

Bei der außerordentlichen Bedeutung dieser Zweige der christlichen Liebestätigkeit hat der Evangelische Oberkirchenrat, dem Wunsche des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses entsprechend, die Abhaltung einer Kirchenkollekte zum Besten der Auswandererfürsorge und Seemannsmission für den Bereich der evangelischen Landeskirche angeordnet.

Mit Bezug auf die oben erwähnte Bekanntmachung im Kirchl. Amtsbl. für 1927 beauftragen wir die Herren Geistlichen, die Kollekte nach warmer Empfehlung an Hand der anliegenden Flugblätter in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks einzusammeln. Das Komitee für Evangelische Seemannsmission stellt auf Wunsch jede Anzahl von dem Flugblatt „Heimat für Heimatlose“ zur Verteilung an den Kirchentüren kostenlos zur Verfügung.

Egb. VI. Nr. 1708.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Juni 1928.

(Nr. 117.) **Kirchenkollekte für das Hainsteintwerk.**

Auf Seite 211 des Kirchlichen Amtsblattes für 1927 haben wir auf den 5. Sonntag nach Trinitatis, den 8. Juli 1928, eine Kollekte für den Verein Hainsteinjugendwerk ausgeschrieben.

Wenn sich auch die Arbeit des Vereins in erfreulicher stetiger Vorwärtseentwicklung befindet und demzufolge seine eigenen Einnahmen eine steigende Tendenz aufweisen, so kann doch, mindestens für die nächsten Jahre nicht damit gerechnet werden, daß der Verein aus eigener Kraft seine Arbeit fortführen kann.

Mit Rücksicht hierauf hat der Evangelische Oberkirchenrat durch Erlaß vom 10. November 1927 — E. O. I. 8631 — die Einsammlung einer Kirchenkollekte für das Hainsteinjugendwerk im Jahre 1928 angeordnet. Wir erwarten, daß die Herren Geistlichen sich der Förderung dieser Kollekte besonders annehmen und somit die segensreiche Tätigkeit des Vereins tatkräftig unterstützen werden.

Tab. VI. Nr. 1870.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Juni 1928.

(Nr. 118.) Missionskindergabe.

Wieder ruft die Pommersche Missionskonferenz die Kinder unserer Gemeinden zur Mitarbeit am Missionswerk auf und bittet die Herren Geistlichen, eine Missionskindergabe zu sammeln, die diesmal für die Herrnhuter Mission bestimmt ist, und deren Ertrag zur Beschaffung eines Reisesels und einer Nähmaschine dienen soll. Die Missionsbuchhandlung in Herrnhut hat einen „Gruß an die Pommerschen Kinder“ drucken lassen und bietet diesen zum kostenlosen Bezug an. Ein Probeexemplar liegt dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes bei. Die Missionskonferenz bittet, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und das Blatt an die Kinder zu verteilen. An die Herren Superintendenten und Synodalhelfer für Äußere Mission richtet sie die Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Kindergabe in allen Gemeinden ihres Kirchenkreises gesammelt wird und die Erträge in einer Summe auf das Postcheckkonto des Schriftführers, Superintendent Baumgarten in Loitz, Stettin 3082, abzuführen. Um ein zeitliches Zusammentreffen mit der Gustav-Adolf-Kindergabe zu vermeiden, ist es erwünscht, die Missionsammlung recht bald zu veranstalten.

Tab. VI. Nr. 1847.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Juni 1928.

(Nr. 119.) Choralgesang.

Choralbuch zum Deutschen Evangelischen Gesangbuch, herausgegeben auf Veranlassung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, bearbeitet von dem Kirchenmusikmeister Prof. D. Dr. Arnold Mendelssohn, 1928.

Wir weisen hiermit nachdrücklich auf dies Choralbuch hin und empfehlen seine Anschaffung und weiteste Verbreitung in den Kirchengemeinden und evangelischen Familien. Der Preis des Buches beträgt im Buchhandel (Verlag von Martin Warnke, Berlin W 9, Schillingstr. 5) 6,— *R.M.*; bei Bestellung von mindestens 5 Stück, die seitens kirchlicher Stellen unmittelbar beim Kirchenbundesrat eingehen, kann das einzelne Exemplar zu dem ermäßigten Preise von 4,50 *R.M.* zuzüglich Porto und Verpackung abgegeben werden.

Tab. VI. Nr. 1984.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor Schneider in Wittichow, Kirchenkreis Werben, am 19. Mai 1928 im Alter von 59 Jahren 3 Monaten.

2. Berufen:

Der Predigtamtskandidat Siegfried Hoppe in Güzkow, zum Pastor in Hohen-Zaden, Kirchenkreis Garz a. O., zum 15. Juni 1928.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Bock, Kirchenkreis Basewalk, privaten Patronats, wird durch Verzichtung des bisherigen Inhabers erledigt und ist zum 15. Juni 1928 wieder zu besetzen. Besoldung nach der bisherigen Gruppe X und Dienstwohnung. Venerbungen sind an den Patron, Herrn Graf von Ciesstedt-Peterswaldt auf Hohenholz, zu richten.

1. Beilage

- b) Die Pfarrstelle in Wittichow, Kirchenkreis Werben, privaten Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat vom 1. Januar 1929 ab wieder zu besetzen. Besoldung zurzeit nach Gruppe X nebst Besoldungsvorschüssen und Dienstwohnung.
- c) Die Pfarrstelle in Zernin, Kirchenkreis Kolberg, staatlichen Patronats, ist erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat sogleich wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der bisherigen Gruppe X und Dienstwohnung.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Geheimer Justizrat, Oberlandesgerichtsrat i. R. Foerster in Hamm i. Westf.: Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 in einem kleinen Buch von 59 Seiten Umfang für den praktischen Gebrauch erläutert. Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, angesichts der zahlreichen Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des Gesetzes ergeben haben, aus der Begründung und der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes Material zusammenzutragen, um die Absicht des Gesetzgebers klarzustellen.

Preis: 1,— RM, bei der Buchdruckerei Emil Griebisch in Hamm i. Westf. gegen Einjendung des Betrages (Postcheckkonto Köln 27 568) oder gegen Postnachnahme.

Notiz.

Diesem Amtsblatt liegt die Nr. 9 der Zeitschrift „Die Innere Mission in Pommern“ bei, worauf wir erneut empfehlend hinweisen.

1. Beilage